

Der Gemeinsame Runderlass vom 2. Dezember 2015 wurde im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen überarbeitet. Es handelt sich um Änderungen aufgrund des am 18. April 2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (BGBl. I S. 624) des Bundes und um redaktionelle Änderungen. Um die Lesbarkeit und Handhabung des Erlasses für die Anwender zu erleichtern, wurde er nachstehend neu gefasst. Um die Änderungen im Einzelnen besser nachvollziehen zu können, wird der Erlass zusätzlich in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) im sogenannten "Änderungsmodus" veröffentlicht.

Abschnitt 1 HV Eri – Beschaffungsrecht als Teil des Haushaltsrechts (nationale Vergaben)

1.1

Anwendung VOL/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 1

Soweit das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354) und dieser Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmen, gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 Abs. 2 LHO und als Vergabegrundsätze nach § 29 Abs. 2 GemHVO für alle Beschaffungsverfahren außerhalb des EU-Vergaberegimes der §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) folgende Bestimmungen:

- a) **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Ausgabe 2009, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), Abschnitt 1 : Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen**

vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a/2009), berichtigt am 26. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32/2010).

- b) **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) - Ausgabe 2016, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 1 : Basisparagrafen**

vom 22. Juni 2016 (BAnz. AT 01.07.2016 B4). ²Soweit ein Interessenbekundungsverfahren nach § 10 Abs. 4 und 5 HVTG durchgeführt wird, ersetzt es die Vorabbekanntmachung nach § 19 Abs. 5 VOB/A. ³Im Übrigen ist § 19 Abs. 5 VOB/A - Vorabbekanntmachung über Beschränkte Ausschreibungen - zur Anwendung freigestellt.

⁴Auftraggeber können die Regelungen des § 14 EU VOB/A auch unterhalb der EU- Schwellenwerte entsprechend anwenden (Verzicht auf Eröffnungstermin mit Bietern). ⁵Hierauf ist in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

1.2

Beschaffungen bis 10.000 Euro ¹

¹Beschaffungen bis zu 10.000 Euro können ohne Pflicht

- zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden; ab einem Auftragswert von 7.500 Euro sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (zum Beispiel durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage);
- zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen durchgeführt werden.

²Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. ³Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

1.3

Freihändige Vergaben

¹Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist über § 3 Abs. 5 VOL/A Abschnitt 1 hinaus eine Freihändige Vergabe auch möglich, wenn es sich

- um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,
- um Börsenwaren handelt oder
- um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt.

Eine vorteilhafte Gelegenheit liegt vor, wenn durch die Freihändige Vergabe offenkundig eine wirtschaftlichere Bedarfsdeckung möglich ist, als dies bei Anwendung der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung möglich wäre, so dass im Ergebnis faktisch nur ein Unternehmen für die zu erbringende Leistung in Betracht kommen kann und das Vergabevolumen 50.000 Euro netto (vergleiche § 10 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 und 3 HVTG) nicht übersteigt.

²Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 HVTG wird bei Freihändiger Vergabe mit mehreren oder in besonderen Ausnahmefällen nur mit einem Unternehmen über den Gegenstand verhandelt. ³Ein solcher besonderer Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn zuvor durchgeführte Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibungen bzw. Freihändige Vergaben mit oder ohne Interessenbekundungsverfahren kein annehmbares Ergebnis erzielt haben, bei unverschuldeter Dringlichkeit, beim Erfordernis eines besonderen Vertrauensverhältnisses für die Erbringung einer freiberuflichen Leistung, bei der Vergabe öffentlich-rechtlicher Leistungen, für die gesetzliche Gebührenregelungen gelten und eine Vergütungsvereinbarung unzulässig ist oder bei der Vergabe künstlerischer Leistungen. ⁴In solchen Fällen reicht es aus, abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 2 HVTG , nicht fünf, sondern nur einen Bieter aufzufordern. ⁵Das Vorliegen eines entsprechenden Ausnahmefalls ist zu dokumentieren. ⁶Das Gebot der Streuung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HVTG bleibt unberührt.

1.4

Interessenbekundungsverfahren

¹Ergänzend zu der Regelung des Interessenbekundungsverfahrens nach § 10 Abs. 4 und 5 HVTG gilt, dass in der Bekanntmachung eine Mindestzahl und - soweit gewollt - auch eine Höchstzahl der im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden geeigneten Bewerber anzugeben sind. ²Die Mindestzahl soll nicht unter drei liegen. ³Öffentliche Auftraggeber können bereits bekannte, geeignete Bieter berücksichtigen ("setzen"). ⁴Sollte mehr als ein Bieter gesetzt werden, so erhöht sich die Mindestzahl entsprechend der Anzahl der gesetzten Bieter. ⁵Soweit keine Höchstzahl angegeben wird, steht es im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, nach Eingang der Bewerbungen über die Anzahl der maximal aufzufordernden Bieter zu entscheiden. ⁶Bewerbungen nach Ablauf der Frist werden nicht berücksichtigt. ⁷Soweit Bewerber über eine Ablehnung ihrer Bewerbung informiert werden möchten, hat dies unverzüglich nach abgeschlossener Prüfung durch den öffentlichen Auftraggeber zu geschehen. ⁸Bezüglich der Angabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung gelten § 19 Abs. 2 VOB/A , § 19 Abs. 1 VOL/A . ⁹Ein Interessenbekundungsverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn die Auftragswerte nach § 10 Abs. 5 HVTG nicht erreicht werden.

1.5

Benennung geeigneter Bewerber

¹Soweit öffentliche Auftraggeber die Benennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen wünschen, benennt die

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. - ABSt He -

Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0, Fax: 0611 974588-20

info@absthessen.de ; www.absthessen.de

kostenfrei präqualifizierte Unternehmen aus dem Hessischen Präqualifikationsregister (HPQR) als Maßnahme eines wirksamen Beschaffungswettbewerbs und zur Vorbeugung illegaler Vergabepraktiken.

²Die Eignung für den konkreten Auftrag ist gesondert zu prüfen. ³Die ABSt He übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung des auftragnehmenden Unternehmens.

1.6

Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen

¹Bei Aufträgen, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen ausgeführt werden können, werden diese bevorzugt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. ²Solange die von der Bundesregierung zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 141 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) nicht vorliegen, kann wie folgt verfahren werden:

³Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 136 Abs. 1 , 142 SGB IX und anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX sowie Integrationsunternehmen nach § 132 SGB IX können in einem eigenen Wettbewerbsverfahren untereinander antreten.

⁴Soweit ein Wettbewerbsverfahren nicht auf die vorgenannten bevorzugten Bieter beschränkt werden soll, soll deren Angebotspreis bei der Wertung mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt werden. ⁵Diese Bevorzugungsregelung muss in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen angegeben werden.

1.7

Verwendung elektronischer Mittel

¹Auftraggeber können verlangen, dass Unternehmen Erklärungen, wie beispielsweise Interessenbekundungen, Teilnahmeanträge und Angebote, ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gemäß den Regelungen entsprechend §§ 9 ff. der Vergabeverordnung (VgV), übermitteln.

²Auftraggeber können festlegen, dass für Erklärungen von Unternehmen, wie beispielsweise Interessenbekundung, Teilnahmeanträge und Angebote, wenn sie in elektronischer Form übermittelt werden, Textform (§ 126b BGB) ausreicht.

1.8

Nachprüfungsverfahren (VOB-Stellen)

Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A - **VOB-Stellen** - sind für die Bau-Vergabeverfahren der Geschäftsbereiche:

- a) Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) und Technische Universität (TU) Darmstadt

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

- Referat Vergabe- und Vertragsangelegenheiten -

Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main

Telefon: 069 58303-0

poststelle@ofd.hessen.de

- b) Landesstraßenbau

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - VOB-Stelle

Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,

Postfach 32 27, 65022 Wiesbaden,

Telefon:0611 366-0, Fax: 0611 366-3435;

post@mobil.hessen.de

- c) ¹Andere Beschaffungsstellen in Hessen, soweit diese nach Landeshaushaltsrecht (einschließlich Zuwendungsbedingungen und Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren) oder kommunalem Haushaltsrecht zur Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 verpflichtet sind, je nach Ort des Bauvorhabens:

• **Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle**

Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt,

Postfach, 64278 Darmstadt,

Telefon: 06151 12-6348 (0), Fax: 06151 12-5816;

vobstelle@rpda.hessen.de

• **Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle**

Landgraf-Philipp-Platz 3-7, 35390 Gießen,

Postfach 10 08 51, 35338 Gießen,

Telefon: 0641 303-2331 (0), Fax: 0641 303-2197;

vobstelle@rpgi.hessen.de

• **Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle**

Steinweg 6, 34117 Kassel,

Postfach, 35112 Kassel,

Telefon: 0561 106-3222 (0), Fax: 0561 106-1643

vobstelle@rpks.hessen.de

²Die VOB-Stellen der Regierungspräsidien beraten die öffentlichen Auftraggeber des Landes und der Kommunen kostenlos in allen Fragen der VOB/A Abschnitt 1. ³Nach Ermessen der VOB-Stellen können Fragen zum Europäischen Vergaberecht behandelt werden, soweit das zur Vermeidung von Streitverfahren und EU-Vertragsverletzungsverfahren dienlich und mit dem förmlichen Nachprüfungsrecht der §§ 155 ff. GWB vereinbar ist. ⁴Sie können Zuwendungsnehmer, die zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, beraten.

- d) ¹Soweit in diesem Erlass nichts anderes geregelt ist, können Landesbetriebe, landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, der Landeswohlfahrtsverband (LWV) und andere der Staats oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und Anstalten die nach § 21 VOB/A Abschnitt 1 zuständige Nachprüfungsstelle (VOB-Stelle) im eigenen Geschäftsbereich selbst bestimmen. ²Sie muss unabhängig von der Vergabestelle sein.

1.9

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Soweit ein Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs oder eines Vergabeverfahrens zum Beleg seiner Eignung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorlegt, so ist diese zuzulassen.

1

Alle Auftragswerte gelten ohne Umsatzsteuer.

Abschnitt 2 HV E r l – EU-Vergaberecht

2.1

EU-Vergabestatistik

¹Die Aufforderung, die Formulare und die Meldefrist der jährlich zu erstellenden EU-Vergabestatistik nach den Regelungen der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) veröffentlichen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi, www.bmwi.de) und die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD, www.had.de) auf ihren Internetseiten; ein Leitfaden zum Ausfüllen der Statistik ist dort hinterlegt. ²Die Beschaffungsstellen übersenden ihre Meldungen elektronisch unmittelbar wie folgt:

a) **Land:**

Die Ressorts für ihren Bereich zusammengefasst bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres an:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

poststelle@wirtschaft.hessen.de

b) **Gemeinden und Gemeindeverbände:**

Bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres an:

Zuständiges Regierungspräsidium - VOB-Stelle - Kassel, Gießen, Darmstadt

vobstelle@rpks.hessen.de

vobstelle@rpgi.hessen.de

vobstelle@rpda.hessen.de

c) **Sektorenauftraggeber:**

Bis zum **31. Oktober** eines jeden Jahres an:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- Referat I B 6 -

Buero-IB6@bmwi.bund.de

2.2

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb - Dringlichkeit

¹Auf eine restriktive Anwendung der Regelungen in § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, § 3a Abs. 3 Nr. 4 EU VOB/A und § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Sektorenverordnung (SektVO) wird besonders hingewiesen.

²Um auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten zu können, müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgende Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Vorliegen müssen ein unvorhergesehenes Ereignis sowie
2. dringliche und zwingende Gründe, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, wobei Gründe, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, als Rechtfertigung ausscheiden, und
3. ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

2.3

Vergabekammern des Landes Hessen

¹Für Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB bestehen für das Land Hessen derzeit zwei Vergabekammern beim Regierungspräsidium Darmstadt. ²Sie führen die nach ihrer Geschäftsordnung zugewiesenen Verfahren selbstständig durch. ³Einrichtung, Besetzung und Geschäftsführung folgen aus der Verordnung über die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Landes Hessen zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Hessische Nachprüfungsverordnung - HNpV) und der Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung (www.rp-darmstadt.hessen.de).

Abschnitt 3 HVErl – Allgemein zu beachtende Regeln (unabhängig vom Auftragswert)

3.1

E-Vergabe

¹Die HAD unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Umsetzung der E-Vergabe. ²Es wird ein Werkzeug in Form eines Vergabemanagers zur Verfügung gestellt, um eine vollständige E-Vergabe über die HAD abzuwickeln. ³Soweit mit der Bekanntmachung die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden sollen, sind sie in der HAD zu veröffentlichen. ⁴Davon kann abgesehen werden, wenn mittels einer Verlinkung von der HAD unmittelbar auf diese Unterlagen der anderen elektronischen Plattform zugegriffen werden kann.

⁵Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachungen in der HAD und der Vergabeplattform Hessen (www.vergabe.hessen.de) erfolgt unentgeltlich. ⁶Die Bereitstellung vollständiger digitaler Vergabeunterlagen erfolgt unentgeltlich und uneingeschränkt. ⁷Eine freiwillige Registrierung der Bieter und Bewerber ist zulässig.

3.2

Erklärungs- und Anfragepflicht zur Feststellung der Eignung

¹Bei Aufträgen ab 30.000 Euro müssen öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) über den ausgewählten Bieter anfordern; eine Selbstauskunft ist hier nicht ausreichend (Auskunft aus dem Register für die Verfolgung einer in den folgenden Gesetzen bezeichneten Ordnungswidrigkeit: u.a. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). ²Unabhängig von der Anfragepflicht nach dem Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, in der aktuellen Fassung, können öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB bei Aufträgen unter 30.000 Euro Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO anfordern oder vom Bewerber oder Bieter eine Erklärung verlangen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen.

3.3

Vergabehandbücher/Standardleistungsbuch/Muster

¹Zur Wahrung einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtmäßiger Beschaffungsverfahren im Baubereich wird die Anwendung der nachstehenden Vergabehandbücher des Bundes empfohlen, soweit sie bei Landes und kommunalen Beschaffungen nicht den Regelungen des HVTG entgegenstehen. ²Die Pflicht zur Beachtung der Vergabehandbücher auf Grund eingeführter Dienstanweisungen und Zuwendungsbescheide (u. a. bei ÖPNV-Maßnahmen) bleibt davon unberührt. ³Darüber hinaus werden Muster auf der HAD veröffentlicht.

a) **Hochbau - VHB**

¹Das Vergabe und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) kann von der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit heruntergeladen werden (<http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/>). ²Gegen Abgabe einer bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen anzufordernden Eigenerklärung können dort auch die

benötigten VHB-Formulare als unverschlüsselte Worddateien zur Verfügung gestellt werden:

Hessisches Ministerium der Finanzen

Referat IV 12

Zentrales Baumanagement

Friedrich Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 32-0; Fax: 0611 32-2487

vergabehandbuch@hmdf.hessen.de

b) **Straßenbau**

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen und Brückenbau (HVA BStB) und die Handbücher für Lieferungen und Leistungen (HVA LStB) und freiberufliche Leistungen (HVA FStB) können von der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) heruntergeladen werden (<http://www.bmvi.de>).

c) **Standardleistungsbuch (StLB-Bau)**

¹Zur Verbesserung der Qualität der Leistungsbeschreibungen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die vom Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB) aufgestellten Textsammlungen für Ausschreibungstexte von Bauleistungen, das sogenannte "Standardleistungsbuch", zu verwenden. ²Das Standardleistungsbuch ist in einzelne Leistungsbereiche in Anlehnung an die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen - ATV (VOB/C) nach Gewerken unterteilt. ³Der Bezug ist kostenpflichtig.

3.4

Nachhaltige und innovative Beschaffung

a) **Nachhaltige Beschaffung**

¹Beschaffungen des Landes sind grundsätzlich nachhaltig auszurichten. ²Die §§ 67 und 68 der VgV , Beschaffungen energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen, sind unabhängig vom Auftragswert immer anzuwenden. ³In allen anderen Fällen entscheiden die Bedarfsstellen eigenverantwortlich, welche konkreten Anforderungen an die Nachhaltigkeit in einem Beschaffungsverfahren gestellt werden. ⁴In der Umsetzung werden sie von den zentralen Beschaffungsstellen unterstützt.

b) **Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung**

¹Die "Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung" beim Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern (KNB) kann von allen öffentlichen Auftraggebern bei der Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit bei Beschaffungsvorhaben kontaktiert werden. ²Sie unterstützt Vergabestellen bei Bund, Ländern und Kommunen beim Informationsaustausch und stellt Informationen und konkrete Handlungshilfen in Form von Checklisten, Formulierungsvorschlägen und Leitfäden etc. zur Verfügung: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/de> . ³Informationen zu nachhaltigen Beschaffungen können auch unter <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de> abgerufen werden. ⁴Dabei handelt es sich um ein Projekt der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

c) **Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung**

¹Das "Kompetenzzentrum innovative Beschaffung" wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch den Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) geführt. ²Es dient allen öffentlichen Auftraggebern als Informationsstelle und

Ansprechpartner. ³Ziel des Kompetenzzentrums ist es, die Innovationsorientierung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland zu stärken, um wichtige Impulse für Innovationen in die Wirtschaft zu geben. ⁴Darüber hinaus besteht eine Projektdatenbank für innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie Bedarfe an innovativen Lösungen. ⁵Es können auch eigene Projekte angelegt werden: <http://www.koinno-bmwi.de>

3.5

Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen

¹Bei der Planung und Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauleistungen im Außenbereich bzw. an der Außenhülle von Gebäuden sind die Anforderungen an den Schutz, den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) angemessen zu berücksichtigen. ²Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen für die Biodiversität werden im Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit im Steckbrief 1.1.4 "Außenanlagen von Bundesliegenschaften" gegeben.

³ https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/BNB_Steckbriefe-Aussenanlagen/AA_114_biodiversitaet.pdf

3.6

Meldung von Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflicht

¹Öffentliche Auftraggeber, Auftragnehmer, Beschäftigte des Auftragnehmers, andere Wirtschaftsteilnehmer oder sonstige Dritte können sich bei vermuteten Verstößen gegen die Tariftreue und Mindestlohnpflicht nach § 4 und §§ 6 ff HVTG an die Dienststellen der Zollverwaltung wenden (siehe auch: www.zoll.de). ²In Hessen sind hierfür zuständig:

- **Hauptzollamt Darmstadt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Hilpertstraße 20a, 64295 Darmstadt

Postfach 10 07 42, 64207 Darmstadt

Telefon: 06151 9180-5001, -5002, -5003, -5004

Fax: 06151 9180-5900

E-Mail: fks-darmstadt.hza-darmstadt@zoll.bund.de

- **Hauptzollamt Frankfurt am Main - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Hahnstraße 68-70, 60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 300387-0

Fax: 069 300387-250

E-Mail: poststelle.hza-ffm@zoll.bund.de

- **Hauptzollamt Gießen - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Grünberger Straße 100, 35394 Gießen

Postfach 10 04 54, 35334 Gießen

Telefon: 0641 46093-260, Fax: 0641 46093-280

E-Mail: poststelle.hza-giessen@zoll.bund.de

³Nachrichtlich ist auch die

- **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**

Referat Korruptionsschutz

Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main

Telefon: 069 58303-0

poststelle@ofd.hessen.de

zu informieren.

3.7

Wettbewerbsbeschränkungen

¹Bei Anhaltspunkten für wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder andere wettbewerbsbehindernde Handlungen sind - auch bei Angebotsaufklärungen und Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren - eigene Ermittlungen zur Sicherung von behördlichen Ermittlungsverfahren zu unterlassen und Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen an die

- **Landeskartellbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 815-0

E-Mail: landeskartellbehoerde@wirtschaft.hessen.de

²Nachrichtlich ist auch die

- **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**

Referat Korruptionsschutz

Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main

Telefon: 069 58303-0

poststelle@ofd.hessen.de

zu informieren.

3.8

Scientology-Organisation

¹Ist bei Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen eine Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (SO) erforderlich, wird als Besondere Vertragsbedingung folgende Schutzklausel empfohlen:

Schutzklausel

²Das Beratungsunternehmen/Schulungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrages nicht die "Technologie von L. Ron Hubbard" anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

3.9

Zuwendungen

¹Soweit Zuwendungsnehmer nach Maßgabe der Förderbedingungen oder im Rahmen des Zuwendungsbescheides vergaberechtliche Bestimmungen nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO einzuhalten haben, ist ihnen die Beachtung des Teil 1 dieses Erlasses und der §§ 10 Abs. 3 bis 5 , 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des HVTG von dem Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid aufzugeben. ²Soweit die Tariftreuepflicht (§ 4 HVTG) oder Aspekte der Nachhaltigkeit (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 HVTG) Zuwendungsempfängern zur Beachtung aufgegeben werden sollen, ist dies gesondert zu bestimmen.

3.10

Geltungsbereich

¹Dieser Erlass gilt bei allen Vergabeverfahren des Landes nach § 55 LHO .

²Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Nr. 1.1, 1.8, 2.1 und 3.7 als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 GemHVO verbindlich. ³Die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen.

Inkrafttreten

¹Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. ²Er wird in der HAD veröffentlicht.